

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

625. Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes vom 1. Juli 1942.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung von Cholm gegen einen zahlenmäßig überlegenen Feind stifte ich den

Cholmschild.

Artikel 2

Der Cholmschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

Der Cholmschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in dem eingeschlossenen Raum um Cholm dem Verteidigungskampf ehrenvoll beteiligt waren.

Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Vorgesetzte von Cholm, Generalmajor Scherer.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Oberkommando der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 1. Juli 1942.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes vom 1. Juli 1942

1. Die Verteidigung von Cholm dauerte vom 21. 1. 42 bis 5. 5. 42 (beide Tage einschließlich).

»Den Cholmschild erhält, wer innerhalb dieser Zeit in dem eingeschlossenen Raum an der Verteidigung ehrenvoll

beteiligt war; zur Verteidigung zählt auch Landung im eingeschlossenen Raum, jedoch nicht Durchführung der Versorgung auf dem Luftwege mittels Abwurf.

2. Anträge auf Verleihung des Eholmschildes sind von den Kompanie- usw. Chef in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster Anlage 1 — in doppelter Ausfertigung über eine durch die Wehrmachtteile zu bestimmende Sammeldienststelle an Generalmajor Scherer einzureichen. Vorbereitete Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind beizufügen.

Endfrist der Vorschläge 31. 12. 1942. Die Verleihung wird mit dem 1. 4. 1943 abgeschlossen.

3. Die Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind durch Generalmajor Scherer zu vollziehen.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Eholmschildes. Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132a StGB. strafbar. Die Verleihung ist der antragstellenden Dienststelle unter Benützung der zweiten Ausfertigung der Vorschlagsliste (Ziffer 2) zwecks Eintrag in die Personalpapiere mitzuteilen. Nach Abschluß der Verleihung sind die Verleihungsunterlagen den Personalämtern der Wehrmachtteile zur Aufbewahrung zu übersenden.

4. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

5. Für die sollmäßigen Uniformstücke (einschl. Mäntel) ist nach näherer Anordnung der Wehrmachtteile je 1 Abzeichen, zur Selbsteinkleidung Verpflichteten sind insgesamt 5 Abzeichen kostenlos zu liefern; die Abzeichen verbleiben den Beliehenen beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst kostenlos. Ersatz für unverschuldeten Verlust wird nur an im aktiven Wehrdienst Stehende gegen Vorlage einer beglaubigten Verlusterklärung kostenfrei geleistet.

6. Der Eholmschild kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

7. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Eholmschildes als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.

8. Die Verleihung ist auch nach dem Tode zulässig. In diesem Falle ist der Eholmschild (1 Ausfertigung) mit Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen auszuhändigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres zu den Durchführungsbestimmungen des O. R. W. zur Verordnung über die Stiftung des Eholmschildes vom 1. 7. 1942.

Zu 2.: Anträge auf Verleihung des Eholmschildes mit vorbereiteten Besitzzeugnissen nach Muster Anlage 1 und 2 sind dem O. R. S. PA (Z) in doppelter Ausfertigung einzureichen, das die Weiterleitung an Generalmajor Scherer übernimmt.